

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 189

erschien am 30. März 1870.

651.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. März 1869, B. 8322, Mag. B. 108.113,

mit welchem anlässlich eines speziellen Falles entschieden wird, daß die Eintragung des Geburtsaktes eines der Glaubensgenossenschaft der Nazarener angehörigen Kindes in eine förmliche öffentliche Matrikel nicht stattfinden kann.

Auf den Bericht der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 5. Febr. d. J., Z. 4057, bezüglich der von U. St. nachgesuchten Immatrikulirung seiner, der Glaubensgenossenschaft der Nazarener angehörigen, am 23. November 1868 gebornen Tochter F. wird dem Hrn. k. k. Bezirkshauptmanne in Folge h. Erlasses Sr. Erz. des Herrn Ministers des Innern vom 19. März d. J., Z. 2375, eröffnet, daß die Eintragung dieses Kindes in eine förmliche öffentliche Matrikel nicht stattfinden kann, da dormalen für Geburten von Personen, welche einer vom Staate nicht anerkannten Religionsgenossenschaft angehören, noch keine öffentlichen Matrizen bestehen. Es unterliegt aber keinem Anstande, daß der fragliche Geburtsakt und beziehungsweise die Ehelichkeit der Geburt lediglich im öffentlichen Interesse amtlich konstatiert und in Evidenz genommen werde.

Zu diesem Behufe hat die politische Behörde des Geburtsortes die geeigneten Erhebungen zu pflegen, und nach Feststellung der mit Rücksicht auf die Bestimmungen des a. b. G. B. für die Qualifikation der Geburt beweisgebenden Momente den Akt in einer, den durch die Bestimmungen des §. 8 Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, und des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80, vorgeschriebenen Modalitäten analogen Form amtlich niederzulegen. Dem Begehren jedoch, auf Grund dieser Erhebungen den Partheien beweisgebende Amtszeugnisse auszustellen, kann von Seite der politischen Behörde nicht entsprochen werden, weil kein Gesetz besteht, welches die politische Behörde hiezu ermächtigt, und weil daher die volle Beweiskraft solcher Amtszeugnisse mit Grund bestritten werden könnte.

652.**Gemeinderaths-Beschluß**

vom 15. Oktober 1869, G. R. B. 3488, Mag. B. 142.598,

betreffend die Behandlung der Angehörigen Ungarns und seiner Nebenländer bei ihrem Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband.

Die Angehörigen Ungarns und seiner Nebenländer sind bei ihrem Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband wie andere nichtösterreichische Staatsbürger zu behandeln.

Denselben ist daher nur die Aufnamenzusicherung zu ertheilen, und die definitive Aufnahme nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 25. Jänner 1854 B. 1379 vor erlangter österreichischer Staatsbürgerschaft zu verweigern.

Es ist von denselben die höhere Taxe bis zu dem Maximalbetrage von 400 fl. zu verlangen.

653.**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 1. November 1869, B. 31.131, Mag. B. 149.675,

mit welchem die Befreiung der k. k. priv. allg. Verkehrsbank von der Verpflichtung zur Entrichtung der gesetzlichen Armenperzente eröffnet wird.

Se. Erz. der Herr Minister des Innern hat mit dem h. Erlasse vom 25. Oktober 1869 B. 15.298 im Rekurswege entschieden, daß die k. k. priv. allg. Verkehrsbank zur Entrichtung der gesetzlichen Armenperzente von dem Erlöse der daselbst periodisch stattfindenden Vizitationen verfälschter Waaren, Pretiosen und Effekten nicht verpflichtet erscheine, weil diese Vizitationen schon der Sache nach exekutive, d. i. auf die Hereinbringung der Darlehen gerichtete Aufzionen sind, um deren Vorname weder von dem Pfandschuldner, noch von der k. k. priv. allg. Verkehrsbank angefragt wird, sondern welche nach §. 20 der genehmigten Statuten der Anstalt vorgenommen werden, auf welche daher auch die Bestimmungen des h. Hofdekrets vom 25. April 1750 und der Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1770 keine Anwendung haben.

654.**Gemeinderaths-Beschluß**

vom 28. Jänner 1870, G. R. B. 6053, Mag. B. 66.313,

womit die bei freiwilligen Vizitationen beweglicher Sachen zu entrichtende Armen-Gebühr auf zwei Perzent herabgesetzt wird.

Die bei den freiwilligen Vizitationen beweglicher Sachen bisher zum allgemeinen Versorgungsfonde eingehobene Gebühr von 4 Perzent wird nach dem Magistratsantrage auf zwei Perzent des Erlöses herabgesetzt.

655.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 27. Februar 1870, G. N. B. 586, Mag. B. 13.750,

mittels welchem angeordnet wird, daß der Magistrat alle mit einem Jahresgehälte von 600 fl. systemisirten und erledigten Dienstesposten selbstständig — ohne Vorlage des Aktes an den Gemeinderath — zu besetzen habe.

Aus Anlaß eines vom Magistrate erstatteten Vorschlages wegen Besetzung einer im Stadtbauamte erledigten Ingenieur-Assistenten-Stelle II. Kategorie mit dem Jahresgehälte von 600 fl. ö. W. hat der Gemeinderath der Stadt Wien angeordnet, daß der Magistrat alle mit einem Jahresgehälte von Sechshundert Gulden ö. W. systemisirten und erledigten Dienstesposten bei dem Magistrate, insoweit nicht ein besonderer Gemeinderaths-Beschluß dem entgegensteht, ohne Vorlage des Aktes an den Gemeinderath selbstständig zu besetzen habe.

A n h a n g.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat anläßlich eines speziellen Falles mit dem h. Erlasse vom 18. Juli 1869 Z. 3849 anher bedeutet, daß nach dem Wortlaute des ersten Absatzes des §. 44 des Wehrgesetzes kein Zweifel obwalten kann, daß durch das Wehrgesetz bedingte Eheverbot erstrecke sich auch auf unter dem wehrpflichtigen Alter stehende Jünglinge, und daß die Ermächtigung des Landesvertheidigungs-Ministeriums und der von diesem hierzu delegirten Länderstellen zu ausnahmsweisen Ehebewilligungen nicht nur für im stellungspflichtigen Alter stehende Ehewerber, sondern der Natur der Sache und der allgemeinen Tendenz des im Wehrgesetze ausgesprochenen Eheverbotes nach, auch für unter dem wehrpflichtigen Alter stehende Ehewerber Geltung habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1869, B. 20.670, Mag. B. 99.739.)

Laut Zuschrift des Herrn Statthalterei-Leiters vom 4. September 1869, Z. 4153 (Pr.) M. Z. 123.481, ist die Anmerkung der erfolgten Beanständigung stempelgebrechlicher Urkunden oder Schriften auf denselben immer von dem Expeditsbeamten, welcher die Bestellung des Befundes zu besorgen hat, in der Art mitzufertigen, daß derselbe die Klausel „bestellt am“ und seinen Namen beifügt.

Se. Exz. der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. Oktober 1869, Z. 14.408, die Bestreitung der Kosten für die Drucklegung des Verzeichnisses der zur ärztlichen Praxis in Wien berechtigten Sanitäts-Personen pro 1870 auf die Dotazion der politischen Verwaltung nicht zu übernehmen befunden, weil die Herausgabe dieses Verzeichnisses nicht im Auftrage der Regierung und vorzugsweise im Interesse der betreffenden Sanitätspersonen, namentlich des Doktoren-Kollegiums der medizinischen Fakultät in Wien erfolgt. Zugleich wurde das Doktoren-Kollegium beauftragt, sowol das Sanitäts-Departement der Statthalterei, als auch den Wiener Magistrat durch monatliche Mittheilung der sich ergebenden Personalveränderungen in der Kenntniß der zur Praxis berechtigten Sanitätspersonen zu erhalten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1869, B. 31.342, Mag. B. 146.875.)

Das XXX. Stück des L. G. und B. B. vom 9. November 1869 enthält unter Nr. 43 die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Oktober l. J., betreffend die Ertheilung von Ehebewilligungen an Landwehrmänner, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben.

Im Nachhange hiezu wurde Nachstehendes mitgetheilt: Für solche einschlägige Fälle, in welchen eine Uebereinstimmung der Statthalterei mit dem Landwehr-General- (Militär-) Kommando in Hinsicht der Ertheilung oder Verweigerung der angesuchten besondern Ehebewilligung nicht erzielt wird, hat sich das k. Landesvertheidigungs-Ministerium die Entscheidung vorbehalten.

Was den in Hinsicht der Entscheidung über die in Rede stehenden Ehebewilligungs-Gesuche einzuhaltenden Vorgang betrifft, so fand dieses k. Ministerium in dem vorzitierten Erlasse zur Erzielung der diesbezüglich anzustrebenden möglichsten Gleichmäßigkeit und zur Klarstellung des von Seite der Behörden in Hinsicht des fraglichen Gegenstandes einzunehmenden Standpunktes zu bemerken, daß — wenn auch die vermöge des §. 23 des Landwehrgesetzes, beziehungsweise des §. 52 des Wehrgesetzes, bestehende Beschränkung der Verehelichung der Landwehrmänner auf jenen Motiven, wie sie der gesetzlichen Beschränkung der Stellungspflichtigen (§. 44 des Wehrgesetzes) und der nicht aktiven dauernd beurlaubten Linienpflichtigen und Reservemannschaft (§. 52 des Wehrgesetzes) zu Grunde liegen, nicht zur vollen Gänze beruht, diese Motive gleichwohl in der erstgedachten Hinsicht nicht außer Beachtung bleiben dürfen, und zwar um so weniger, wenn erwogen wird, daß unter Umständen, wie im Frieden zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§. 8 des Wehrgesetzes und §. 1 des Landwehrgesetzes), wenn es sich lediglich um eine theilweise Heranziehung der Landwehr handeln würde, analog der Bestimmung des §. 10 des Wehrgesetzes rücksichtlich der Reservemänner, die Einberufung der Landwehrmänner nach der Reihenfolge der Jahrgänge, vom jüngsten Jahrgange angefangen, erfolgen könne.

Die Ertheilung der besondern Ehebewilligung an die mehrgedachten Landwehrmänner wird demnach immerhin als ein ausnahmsweises Zugeständniß und nur dann Platz zu greifen haben, wenn in gegebenen Fällen nachgewiesenermaßen thatsächlich rücksichtswürdige Umstände, welche für die Verehelichung des betreffenden Bittstellers vor dem erreichten Normalalter sprechen, vorhanden sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Oktober 1869, B. 28.565, Mag. B. 141.524.)

Das XXXII. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 45 eine Kundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November l. J. — in Betreff der den Gemeinden Razersdorf, Ottakring, Aigen, Blindenmarkt, Mühlendorf, Döbbs und Ruprechtshofen bewilligten Einhebung einer in die Gemeindefasse fließenden Taxe für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband.

Im LXXV. Stücke des L. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 170 eine Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. November 1869 enthalten — betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen.